

STEUERBERATERKAMMER Niedersachsen

Fortbildungsprüfung 2021/2022
Steuerfachwirt/in

Fach: **Rechnungswesen**

Aufgabenheft

- Teil I : Buchführung u. Jahresabschluss**
nach Handels- und Steuerrecht (75 P.)
- Teil II : Jahresabschlussanalyse (15 P.)**
- Teil III: Gesellschaftsrecht (10 P.)**

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

Bearbeitungstag: Freitag, 10.12.2021

Prüflingsnummer:

- Hinweise:**
- Die Vollständigkeit des Aufgabentextes ist anhand der angegebenen Seitenzahlen zu überprüfen!
 - Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !!**

TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht (75 Punkte)

A) Allgemeine Angaben

Josef Neumaier betreibt seit Jahren in München eine Schreinerei und den Handel mit Holzprodukten und Schreinereizubehör. Der Betrieb ist im Handelsregister eingetragen.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Neumaier erstellte am 20.05.2021 einen vorläufigen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB.

Neumaier will den endgültigen Jahresabschluss zum 31.12.2020 auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, wird dies von Neumaier steuerlich gesondert dargestellt.

Neumaier versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 ist in den einzelnen Sachverhalten nicht zu beachten. Aus Vereinfachungsgründen ist für das gesamte Jahr 2020 durchgängig von einem Umsatzsteuersatz von 19 % auszugehen.

Für das Jahr 2019 sind bereits endgültige Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

B) Aufgabenstellung

1. Beurteilen Sie für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2020 die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR / EStH).
2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2020 (= Kalenderjahr) das handelsrechtliche und steuerliche Jahresergebnis so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Hierfür nimmt Neumaier ggf. in Kauf, dass in der Handelsbilanz nicht das niedrigste Jahresergebnis ausgewiesen wird.

Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze nebeneinander darzustellen (2 Kontenentwicklung!).

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2020 vorzunehmen.
4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2020 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Für steuerliche Gewinnanpassungen und auch für evtl. außerbilanzielle Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.

C) Hinweise:

- Die Größenmerkmale für die Anwendung des § 7g EStG werden in allen Jahren überschritten.
- Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.
- Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.
- Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen werden.
- Die für Gebäude geltenden typisierenden steuerlichen Abschreibungsregeln sind auch für die Erstellung der Handelsbilanz zu übernehmen. Es ist davon auszugehen, dass insoweit eine zulässige periodengerechte Aufwandsverteilung gegeben ist.
- Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.
- Nicht einzugehen ist auf:
 - gewerbesteuerliche Auswirkungen
 - latente Steuern (§ 274 HGB)
 - Abzugsbeschränkungen gem. § 4h EStG
 - lohnsteuerliche Themen
- Gehen Sie davon aus, dass bei Ausübung von steuerlichen Wahlrechten zutreffend ein besonderes Verzeichnis i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG erstellt wurde bzw. erstellt wird.

Sachverhalt 1: Grundstück Isarstraße 10, München

(max. erreichbare Punktzahl 17,0)

Neumaier konnte im Jahr 2016 in München, Isarstraße 10, ein unbebautes Grundstück erwerben. Da Neumaier von Anfang an geplant hatte, das Grundstück mit einem Betriebsgebäude zu bebauen, wurde das Grundstück ab Erwerb als Betriebsvermögen behandelt und mit Anschaffungskosten von 200.000 € in den Bilanzen ab 2016 erfasst.

Auf dem Gelände in München befindet sich nunmehr ein in zwei Bauabschnitten erstelltes Betriebsgebäude. Nach dem im Jahr 2016 gestellten und genehmigten Bauplan umfasste der Bauabschnitt 1 ein 50 Meter langes Hallengebäude; der Bauabschnitt 2 die Verlängerung des Hallengebäudes um 10 Meter mit einer darüber liegenden Wohnung für den jeweiligen Werksleiter.

Der Bauabschnitt 1 wurde im Dezember 2017 fertig gestellt und ab diesem Zeitpunkt auch betrieblich genutzt. Die Herstellungskosten betrugen netto 2.000.000 €. Die Umsatzsteuer aus den Baukosten wurde als Vorsteuer abgezogen.

Im Hinblick auf die geplante Erweiterung war eine Seite der Halle nur provisorisch zugemauert. Die anteiligen Kosten für die provisorische Mauer betrugen 20.000 € (enthalten in den genannten Kosten von 2.000.000 €).

In der Bilanz wird das Objekt unter der Position „Halle Isarstr. 10“ geführt. Die Abschreibung wurde bisher nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG mit 3 % von 2.000.000 € vorgenommen.

Bisherige Kontenentwicklung

Herstellungskosten Dezember 2017	2.000.000 €
Abschreibung 2017: 3 % für einen Monat	- 5.000 €
Abschreibung 2018, 2019 jeweils 60.000 €	- 120.000 €
Ansatz 31.12.2019/01.01.2020	1.875.000 €

Im März 2020 wurde die provisorische Mauer wieder abgerissen und mit dem Bauabschnitt 2 begonnen. Zum 01.11.2020 war sowohl die Hallenverlängerung als auch die Wohnung bezugsfertig. Die Hallenverlängerung wurde sofort ab Bezugsfertigkeit auch betrieblich genutzt.

Die Wohnung wurde ab 15.11.2020 an den Betriebsleiter M. Stöder vermietet. Die ortsübliche monatliche Miete hätte 800 € betragen. Da die ständige Verfügbarkeit des Betriebsleiters aber im Interesse der Firma lag, wurde nur eine Miete von 600 € monatlich vereinbart.

Die Miete wurde von Stöder jeweils zu Beginn des Monats auf ein privates Bankkonto von Neumaier überwiesen. Für November 2020 wurde von Stöder eine halbe Monatsmiete (300 €) überwiesen. Eine Buchung in der Buchhaltung der Firma fand diesbezüglich nicht statt.

Die ermittelten Herstellungskosten für den Erweiterungsbau von insgesamt 400.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer teilen sich wie folgt auf:

Kosten Wohnung	200.000 €
Kosten Hallenverlängerung	200.000 €
davon: Kosten Abbruch provisorische Wand:	3.000 €

Gebucht wurde in 2020:

Anbau Halle	400.000 €			
Vorsteuer	76.000 €	an	Bankkonto	476.000 €
Privatentnahmen	200.000 €	an	Anbau Halle	200.000 €

Für die Abbruchkosten (3.000 €) und die abgebrochene Wand (20.000 €) wurde in 2020 gebucht:

Sonst. betriebl.				
Aufwand	23.000 €	an	Anbau Halle	23.000 €

Die Buchung auf dem Konto „Privatentnahmen“ fand statt, da Neumaier davon ausgeht, dass die Wohnung nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden muss. Vom Grund und Boden entfallen ca. 10 % auf die Wohnung. Der Verkehrswert des gesamten Grund und Bodens beträgt im Jahr 2020 durchgehend 300.000 €.

Abschreibungen für die Halle und den Anbau wurden bisher für 2020 noch nicht vorgenommen.

Sachverhalt 2: Arbeitszimmer

(max. erreichbare Punktzahl 12,5)

Seit dem Einzug in sein privat genutztes Einfamilienhaus nutzt Neumaier im Einfamilienhaus ab dem 01.01.2014 auch ein ausschließlich betrieblich genutztes Arbeitszimmer. Das Arbeitszimmer hat einen Anteil von 12 % am Gesamtgebäude (unbestritten).

In den betrieblichen Räumen hat Neumaier ein weiteres Büro.

Vom gesamten Grund und Boden entfällt auf das Arbeitszimmer zum 01.01.2014 ein Anteil von 30.000 €.

Neumaier hat in den Jahren 2014 bis einschließlich 2019 jeweils folgende Kosten als Betriebsausgabe abgezogen:

a) AfA (1.800 €):

Herstellungskosten 2014: 500.000 €; davon 12 % = 60.000 €

AfA 3 % = 1.800 €

b) laufende Kosten jährlich jeweils anteilig: 1.200 €

Die Kosten wurden jeweils über das Konto „Einlagen“ eingebucht.

Bei der Veranlagung des Jahres 2019 hat das Finanzamt den Sachverhalt überprüft und die Kosten von 3.000 € nicht anerkannt; der steuerliche Gewinn des Jahres 2019 wurde entsprechend um 3.000 € erhöht. Von einer Korrektur der vorhergehenden Jahre hat das Finanzamt abgesehen.

Nach Rücksprache mit dem Steuerberater hat Neumaier die Behandlung durch das Finanzamt akzeptiert, hat das Arbeitszimmer aber zum 01.07.2020 geräumt. Das Zimmer wird seit Ende Juli 2020 als Kinderzimmer genutzt.

Der Verkehrswert des Gebäudes hat sich in der Zeit von 2014 bis Juli 2020 gegenüber den damaligen Herstellungskosten um 20 % erhöht.

Beim Grund und Boden beträgt die Wertsteigerung 30 %.

Im Jahr 2020 wurden bezüglich des Arbeitszimmers keine Buchungen vorgenommen.

Hinweis: Auf evtl. umsatzsteuerliche Konsequenzen ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 3: Beteiligung an der Landhausmöbel GmbH

(max. erreichbare Punktzahl 18,5)

Im Juni 2011 hatte Neumaier einen 30 %-igen Anteil an der Landhausmöbel GmbH mit Sitz in Regensburg für 180.000 € erworben und bis zum 31.12.2019 zutreffend mit den Anschaffungskosten in den Bilanzen ausgewiesen. Neumaier fertigt für die Landhausmöbel GmbH Massivholztische und konnte durch den Erwerb der Anteile die unternehmerische Beziehung stärken.

Am 07.05.2020 beschlossen die Gesellschafter der GmbH eine Gewinnausschüttung für das Wirtschaftsjahr 01.01.2019 – 31.12.2019. Noch im Mai 2020 wurden auf dem betrieblichen Bankkonto von Neumaier 8.835 € gutgeschrieben. Nach der vorliegenden Bescheinigung wurden 3.165 € an Steuerabzugsbeträgen einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Kirchensteuerabzug wurde im Rahmen der Gewinnausschüttung zutreffend nicht vorgenommen.

Bei Geldeingang wurde gebucht:

Bankkonto	8.835 €		Beteiligungs-	
		an	erträge	8.835 €

Im Juli 2020 trat der Mitgesellschafter Hansi Übersee an Neumaier heran. Übersee hat Neumaier angeboten, seine Beteiligungen zu erwerben. Neumaier war nicht bereit, seine gesamte Beteiligung zu veräußern. Mit Übersee konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass Übersee einen 15 %-igen Anteil (1/2 seines bisherigen Anteils) von Neumaier zum Kaufpreis von 150.000 € erwirbt. Der notarielle Vertrag sah eine Veräußerung mit Wirkung zum 01.10.2020 vor. Bei Zahlungseingang im November 2020 wurde gebucht:

Bankkonto	150.000 €		Beteiligung	
		an	Landhausmö-	
			bel GmbH	150.000 €

Im Notarvertrag hat sich Neumaier verpflichtet, die Notarkosten zu übernehmen. Die Rechnung über 1.500 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer (= brutto 1.785 €) hat Neumaier erst im Januar 2021 von seinem privaten Bankkonto bezahlt. Eine Buchung wurde diesbezüglich nicht vorgenommen.

Da Neumaier mittlerweile über die Mürsta GmbH eine weitere Vertriebschiene aufgebaut hatte, nahm er die Möglichkeit wahr, als ihm eine 10 %-ige Beteiligung an der Mürsta GmbH zum Kauf für 100.000 € angeboten wurde. Noch im Dezember 2020 konnte der notarielle Vertrag mit Wirkung zum 31.12.2020 unterzeichnet werden. Da Neumaier auch für diesen Vertrag die Kosten zu tragen hatte, wurde bei Bezahlung des Erwerbs im Januar 2021 in der Buchhaltung 2021 gebucht:

Beteiligung				
Mürsta GmbH	100.000 €			
Beratungskosten	1.600 €			
Vorsteuer	304 €	an	Bankkonto	101.904 €

Sachverhalt 4: Hobelmaschine

(max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Im Jahr 2020 entschloss sich Neumaier zum Kauf einer neuen Hobelmaschine. Mit dem Bau der Maschine beauftragte Neumaier die Firma Augsburger Maschinenbau GmbH. Die Maschine hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von 10 Jahren.

Im September 2020 wurde folgender Kaufvertrag geschlossen:

1 Hobelmaschine Typ „Comfort“	300.000 €
zzgl. 19 % USt	<u>57.000 €</u>
Kaufpreis	357.000 €

Neumaier leistete noch im Oktober vertragsgemäß eine Anzahlung in Höhe von 100.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer und buchte:

Maschinen	100.000 €			
Vorsteuer	19.000 €	an	Bankkonto	119.000 €

Nach den vertraglichen Vereinbarungen sollte die Lieferung während der Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr erfolgen.

Für die Inbetriebsetzung und Montage der Maschine musste Neumaier einen Starkstromanschluss auf eigene Kosten installieren.

Der Starkstromanschluss wurde am 20.12.2020 von der Firma Stark-Elektro GmbH verlegt. Die Kosten betrugen:

10 Meisterstunden á 80 € =	800 €
diverses Material	<u>400 €</u>
Summe	1.200 €
zzgl. 19 % USt	<u>228 €</u>
Rechnungssumme	1.428 €

Da die Rechnung erst am 30.12.2020 bei Neumaier einging, erfolgte die Bezahlung erst am 10.01.2021 vom betrieblichen Bankkonto. Eine Buchung nahm Neumaier deshalb in der Buchhaltung 2020 nicht vor.

Am 23.12.2020 teilte die Firma Augsburger Maschinenbau GmbH völlig überraschend mit, dass sie den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten könne. Die Auslieferung der Maschine verzögere sich bis ca. Mitte Januar 2021.

Die Maschine wurde tatsächlich erst am 20.01.2021 ausgeliefert. In der Buchhaltung von 2020 wurde deshalb die Abschreibung (10 %) lediglich von den erfassten 100.000 € gebucht.

Abschreibung	10.000	an	Maschinen	10.000 €
--------------	--------	-----------	-----------	----------

Sachverhalt 5: Unfertige Arbeiten

(max. erreichbare Punktzahl 11,5)

Neumaier hat für die Kunden Schwarz und Bauer Büromöbel produziert. Hierfür hat er im vorläufigen Abschluss zum 31.12.2020 einen Gesamtbetrag von 60.000 € angesetzt. Der Betrag von 60.000 € betrifft jeweils mit 30.000 € die beiden Aufträge. Für die Vertragsbeziehungen zwischen Neumaier und den Kunden gelten die Regeln des Werkvertragsrechts des BGB (§§ 631 ff BGB).

Aus der Kostenrechnung ergeben sich für diese Produkte im Jahr 2020 folgende Zahlen:

Material- und Fertigungsgemeinkosten:	60 % der gesamten Einzelkosten
Verwaltungskosten:	5 % der gesamten Einzelkosten
Vertriebskosten	3 % der gesamten Einzelkosten

Für den Bestand zum 31.12.2020 ergeben sich auf Nachfrage folgende zusätzliche Informationen:

Den (vorläufigen) Bestand von 60.000 € zum 31.12.2020 hat Neumaier wie folgt errechnet:

• Materialkosten	36.000 €
• Fertigungslöhne	<u>24.000 €</u>
Summe	60.000 €

Diese unstrittig angefallenen Kosten entfallen zu jeweils 50 % auf die beiden Aufträge.

Da zum 01.01.2020 keine unfertigen Arbeiten vorhanden waren, hat Neumaier im vorläufigen Abschluss gebucht:

Unfertige Arbeiten	60.000 €	an	Ertrag aus Bestandsveränderung	60.000 €
--------------------	----------	-----------	--------------------------------	----------

Kunde Schwarz

Der Kunde Schwarz hat zum Bilanzstichtag 31.12.2020 die von Neumaier gelieferten Möbel noch nicht abgenommen, weil die Lackierung z.T. nicht den Vorgaben lt. Vertrag entsprach. Die Probleme wurden im Januar 2021 gelöst.

Die Möbellieferung wurde daraufhin vom Kunden abgenommen.

Die Kosten für die Beseitigung der Lackierungsprobleme beliefen sich auf 3.000 € netto und sind in den allgemeinen betrieblichen Aufwendungen 2021 enthalten. Soweit Vorsteuer angefallen ist, wurde diese zutreffend gebucht.

Ende Januar 2021 wurde dem Kunden die Rechnung über 65.000 € zzgl. 19 % USt erteilt.

Gebucht wurde im Jahr 2021 (Buchführung 2021):

Forderungen	77.350 €	an	Erlöse	65.000 €
			Umsatzsteuer	12.350 €

Der Kunde bezahlte die Rechnung innerhalb von einem Monat ohne weiteren Abzug. Die Bezahlung wurde zutreffend gebucht.

Kunde Bauer

Der Kunde Bauer hat die Möbel am 29.12.2020 ohne Reklamationen abgenommen. Am 11.01.2021 ging an Bauer folgende Rechnung:

Lieferung Möbel, wie bestellt	66.000 €
zzgl. 19 % USt	<u>12.540 €</u>
Rechnungsbetrag	78.540 €

Bauer bezahlte die Rechnung vereinbarungsgemäß sofort unter Abzug von 2 % Skonto. Gebucht wurde bei Geldeingang in der Buchhaltung 2021:

Bankkonto	76.969 €	an	Erlöse	64.680 €
			Umsatzsteuer	12.289 €

Sachverhalt 6: Rechtsstreit mit der Firma Bohlen GmbH & Co KG:

(max. erreichbare Punktzahl 9,5)

Vom Holzgroßhändler Bohlen GmbH & Co. KG hat Neumaier im Jahr 2020 in größerem Umfang Furnierholz bezogen. Neumaier hat nach dem Einbau bei Kunden im Nachhinein festgestellt, dass sich in den Lieferungen z.T. minderwertiges Furnierholz aus China befand. Nachdem bei mehreren Gesprächen mit dem Lieferanten keine Einigung über eine Kaufpreiserstattung erzielt werden konnte, hat Neumaier noch im Dezember 2020 beim zuständigen Amtsgericht Klage auf Schadenersatz eingereicht. Gegenüber der Firma Bohlen GmbH & Co. KG sind aus diesen Lieferungen noch nicht bezahlte Rechnungen i.H.v. 30.000 € zzgl. 19 % USt offen. Die Rechnungen wurden bei Lieferung als Verbindlichkeiten gebucht. Neumaier möchte diese Verbindlichkeiten mit seinen Ansprüchen aufrechnen und hat deshalb in 2020 keine Zahlung mehr geleistet. Er hat die Verbindlichkeit deshalb noch im Jahr 2020 ausgebucht mit der Buchung:

Verbindlichkeiten	35.700 €	an	Wareneinkauf	35.700 €
-------------------	----------	-----------	--------------	----------

Neumaier musste gegenüber seinen Kunden umfangreiche Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen vornehmen, welche nachweislich im Jahr 2020 zu Kosten i.H.v. 80.000 € geführt haben. In dieser Höhe machte Neumaier noch im Jahr 2020 gegenüber der Firma Bohlen GmbH & Co. KG Schadenersatz geltend. Im Jahr 2020 wurde deshalb noch eine Forderung gegenüber der Firma Bohlen eingebucht.

Sonst. Forderung			Sonst. betriebl.	
Bohlen	80.000 €	an	Ertrag	80.000 €

Der von Neumaier eingeschaltete Rechtsanwalt Dr. Landler hat die Erfolgsaussichten nicht sehr hoch eingeschätzt. Neumaier hat deshalb die Prozesskosten (gesamte Kosten des Rechtsstreit inkl. gesamte Kosten Rechtsanwalt) wie folgt zutreffend geschätzt:

Kosten erste Instanz	8.000 €
Kosten zweite Instanz	<u>10.000 €</u>
Summe	18.000 €

Buchung 2020 für die Bildung einer Rückstellung:

Rechts- und Be-			Rückstellungen	
ratungskosten	18.000 €	an		18.000 €

Am 20.12.2020 hat der Rechtsanwalt Dr. Landler eine Abschlagszahlung i.H.v. 2.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer erhalten. Eine entsprechende Rechnung liegt vor. Buchung Abschlagszahlung in 2020:

Rechts- und Be- ratungskosten	2.000 €			
Vorsteuer	380 €	an	Bankkonto	2.380 €

Auf Empfehlung des Gerichts wurde im April 2021 folgender Vergleich vor Gericht geschlossen:

- Für Schadenersatz zahlt die Firma Bohlen GmbH und Co. KG an die Firma Neumaier einen Betrag i.H.v. 50.000 €. Nach Verrechnung mit den noch offenen Lieferrechnungen überweist die Firma Bohlen an die Firma Neumaier einen Betrag i.H.v. 14.300 €.
- Die Gerichtskosten trägt die Firma Bohlen. Die Rechtsanwaltskosten sind von der jeweiligen Partei selbst zu tragen.
- Mit diesem Vergleich sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen abgegolten.

Im Jahr 2021 wurde bei Neumaier diesbezüglich gebucht:

			Sonst. betriebl.	
Bankkonto	14.300 €	an	Ertrag	14.300 €

Der Rechtsanwalt stellte im Jahr 2021 eine Abschlussrechnung. Danach waren noch 3.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer zu zahlen. Dies betraf die Tätigkeit von Dr. Landler im Jahr 2021.

Buchung im Jahr 2021:

Rückstellungen	18.000 €	an	Bankkonto	3.570 €
			Sonst. betriebl.	
			Ertrag	14.430 €

TEIL II - Jahresabschlussanalyse
(15 Punkte)

Aufgabe 1: (max. erreichbare Punktzahl 4,0)

Bei der Produktion eines Vermögensgegenstandes fallen die nachfolgend aufgeführten Kosten pro Stück an, welche aus der Kostenrechnung des Unternehmens gewonnen werden:

	€ / Stück
- Materialeinzelkosten	5,30
- Fertigungseinzelkosten	1,35
- Vorbereitungskosten für den Fertigungsprozess	0,20
- Allgemeine Verwaltungskosten	0,58
- Produktionsbezogene Verwaltungskosten	0,21
- Kosten des innerbetrieblichen Transports (Transportkosten der produzierten Vermögensgegenstände in das Auslieferungslager)	0,63
- Kalkulatorische Abschreibung bezogen auf die Reinvestitionskosten der für die Produktion verwendeten Maschine	0,48
- Forschungskosten	2,58
- planmäßige Abschreibung auf aktivierte selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	3,48
- Leerkosten für die Zeit, in der die Produktionsmaschine noch nicht vollständig ausgelastet ist	0,30
- während des Fertigungsprozesses zu berücksichtigende Zinsen für die Finanzierung der Produktionsmaschine	0,08

Ermitteln Sie im Rahmen der Bestandsbewertung die zulässigen Wertober- und Wertuntergrenzen für die Herstellungskosten nach HGB und Steuerrecht je Stück.

Aufgabe 2: (max. erreichbare Punktzahl 4,0)

Ein Kunde bestellt im Herbst Waren bei Ihnen, die Sie noch produzieren müssen. Bei Vertragsschluss verlangen Sie eine Anzahlung i.H.v. 10.000 €. Anschließend wird unmittelbar mit der Produktion begonnen.

Was stellt diese Anzahlung des Kunden wirtschaftlich dar?

Welche Ausweismöglichkeiten haben Sie in der Handelsbilanz für die erhaltene Anzahlung i.H.v. 10.000 €? Geben Sie dabei die gesetzlichen Vorschriften an.

Welche Vorteile hat der jeweilige Ausweis? Nennen Sie **insgesamt** mindestens 3 Vorteile.

Bearbeitungshinweis: Die umsatzsteuerliche Würdigung soll außer Acht bleiben

Aufgabe 3: (max. erreichbare Punktzahl 7,0)

Stellen Sie das bilanzanalytische Eigenkapital anhand der folgenden Musterbilanz dar und begründen Sie kurz die jeweiligen Ansätze.

Welchen Sinn hat die Ermittlung des bilanzanalytischen Eigenkapitals?

Gehen Sie beim ausstehenden, eingeforderten Kapital davon aus, dass es sich um einen sehr solventen Gesellschafter handelt und daher im Fall der Einforderung unproblematisch mit der Einzahlung des Kapitals gerechnet werden kann.

Aufgabe 3:

Musterbilanz						
Aktiva			Passiva			
Anlagevermögen			Eigenkapital			
Immaterielle Vermögensgegenstände Geschäfts- o. Firmenwert	100.000		Gezeichnetes Kapital	25.000		
Sachanlagen			Kapitalrücklage	100.000		
Büro-Geschäftsausstattung	400.000		SoPo mit RL Anteil	20.000		
Finanzanlagen			Gewinnvortrag	12.500		
Anteile an verbundenen Unternehmen	75.000	575.000	Jahresfehlbetrag	- 45.000	112.500	
Umlaufvermögen			Rückstellungen			
Vorräte			Rückstellungen für Pensionen	100.000		
Fertige Erzeugnisse und Waren	210.000		Steuerrückstellungen	8.000		
			Sonstige Rückstellungen	26.000	134.000	
Forderungen aus L + L	120.000		Verbindlichkeiten			
Sonstige Vermögensgegenstände	80.000		Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	548.000		
eingefordertes Kapital	6.250		erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	120.000		
Bankguthaben	26.250	442.500	Verbindlichkeiten L + L	90.750		
			Sonstige Verbindlichkeiten	40.750	799.500	
ARAP – (Disagio)		15.000				
Aktive latente Steuern		13.500				
		<u>1.046.000</u>				<u>1.046.000</u>

TEIL III - Gesellschaftsrecht (10 Punkte)
--

Sachverhalt:

Anton Höver betreibt einen Dachdeckermeisterbetrieb in Darmstadt. Er hat vor einigen Jahren seinen Sohn Jannik Höver als Gesellschafter in sein Unternehmen aufgenommen. Sie firmieren unter Höver Dachdeckermeisterbetrieb - OHG.

Im Gesellschaftsvertrag ist u.a. die folgende Nachfolgeklausel enthalten:

- Im Fall des Todes eines Gesellschafters, soll die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt werden.

Anton Höver stirbt im August 2021. Alleinige Erbin des Gesellschaftsanteils ist seine Tochter Sarah, die gegenüber ihrem Bruder ihr Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig macht, dass ihr unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils des Vaters, die Stellung einer Kommanditistin eingeräumt wird. Dieser Antrag wird von Jannik Höver angenommen.

Sarah ist parallel auch persönlich haftende Gesellschafterin in dem Dachdeckerbetrieb ihres Ehemannes.

Sarah möchte, nachdem sie nun als Kommanditistin eingetragen ist, im November 2021 Einsicht in die Buchführungsunterlagen nehmen.

Jannik Höver möchte den Betrieb der KG erweitern. Zu diesem Zweck hat er für die KG ein Grundstück in einem Gewerbebetrieb am Stadtrand erworben. Das alte Betriebsgrundstück der KG will er veräußern, einen Interessenten dafür hat er bereits gefunden.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie, ob Sarah einen Anspruch auf die Änderung ihrer Gesellschaftsterstellung besitzt.
2. Erläutern Sie, welche Auswirkungen diese Änderung auf die Handelsregistereintragung hat und wer die Änderung zu veranlassen hat.
3. Wird sich durch die Änderung in der Gesellschaft eine Auswirkung auf den Gewinnanspruch der Erbin ergeben?
4. Erläutern Sie, ob die Beteiligung an der Firma ihres Ehemannes mit ihrer Kommanditbeteiligung vereinbar ist.
5. Prüfen Sie, ob Sarah Einsicht in die Bücher zum Zweck der Bilanzerstellung erhalten kann.
6. Sarah ist mit dem Kauf des Grundstücks am Stadtrand durch die KG nicht einverstanden. Auch den noch nicht abgeschlossenen Verkauf des Bestandsgrundstücks der KG möchte sie verhindern. Erläutern Sie, ob Jannik Höver ohne Zustimmung der Kommanditistin die beiden Verträge wirksam für die KG abschließen durfte bzw. darf. Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des Handelns von Jannik Höver.